

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 06/0232
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 16.06.2006
Bearb.	: Herr Deutenbach, Eberhard	Tel.:	öffentlich
Az.	: 6013/deu - ti		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

**Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Stadtvertretung**

**06.07.2006
12.09.2006**

**Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) "Tangstedter Forst",
Gebiet: Am Tangstedter Forst; hier: a) Aufstellungsbeschluss b) Aufhebung von
Beschlüssen**

Beschlussvorschlag

- a) Gemäß §§ 2 ff. BauGB wird die Aufstellung der Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) „Tangstedter Forst“, Gebiet: Am Tangstedter Forst, beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke beidseitig der Straße Am Tangstedter Forst bis an den nördlichen Verbindungsweg in den Forst. Im Übrigen wird das Plangebiet durch die angrenzenden Forst – und landwirtschaftlichen Flächen begrenzt.

Für das Plangebiet werden folgende Planungsziele angestrebt:

Durch die Möglichkeit einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB beabsichtigt die Stadt Norderstedt, die Grenzen der Bereiche festzulegen, in denen Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist und in denen die Errichtung von Wohnraum erleichtert zugelassen werden soll.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

- b) Der von der Stadtvertretung am 25.10.2005 gefasste Aufstellungsbeschluss zur Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB „Am Tangstedter Forst“ wird aufgehoben.

Auf Grund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

Sachverhalt

Im Zuge der öffentlichen Auslegung der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 20.04.2006 beschlossenen Innenbereichssatzung „ Am Tangstedter Forst“ hat der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein als Fachaufsicht in seinem Erlass erhebliche Bedenken gegen die Wahl einer Satzung nach § 34 BauGB (Innenbereichssatzung) geäußert. Nach seiner Rechtsauffassung handelt es sich um einen Siedlungsbereich (Splitter-siedlung) im Außenbereich, für den nur die Aufstellung einer Außenbereichssatzung in Frage kommen könnte.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Danach kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. In der Satzung können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden.

Diese Auffassung hatte die Verwaltung bis vor einigen Jahren auch vertreten. Allerdings wurde dann aber durch das Rechtsamt, im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens hinsichtlich einer versagten Baugenehmigung, ein Rechtsanspruch nach § 34 BauGB als gegeben angesehen. Folgerichtig und auf Grund weiterer ergangener Baugenehmigungen nach § 34 BauGB wurde vom Team Stadtplanung auch die Aufstellung einer Satzung nach § 34 BauGB als richtig angesehen.

Um das Verfahren aber doch fortzusetzen und rechtlich abzusichern, schlägt die Verwaltung schlägt nun vor, der Empfehlung des Innenministers zu folgen und für den Bereich eine Außenbereichssatzung aufzustellen. Daher ist das Verfahren zu wiederholen, die bisherigen Beschlüsse zur Satzung nach § 34 BauGB sind aufzuheben.

Anlagen:

Übersichtsplan des Geltungsbereiches